



Steuerreform und Fristen bis Juli 2016

Unwissenheit wird völlig unterschätzt.
Nichts führt zu mehr Erfahrung.

Inhalt

1.	Steuerreform auf den Balearen beschlossen	4
2.	Erklärung über Auslandstransaktionen „E.T.E.“	4
2.1	Frist und Funktionsweise.....	4
2.2	Fallbeispiele.....	4
3.	Auslandsvermögenserklärung „Modelo 720“	5
3.1	Frist und Funktionsweise.....	5
3.2	EU-Verfahren läuft	6
4.	Einkommensteuer „Modelo 100“	6
4.1	Frist und Funktionsweise.....	6
4.2	Abstimmung mit der deutschen Einkommensteuer	7
5.	Vermögenssteuererklärung „Modelo 714“	7
5.1	Frist und Funktionsweise.....	7
5.2	Vermögenssteuer auf Immobilien	7
6.	Sonstige Erklärungen	8
6.1	Einkommensteuer für Residenten mit Sonderregime „Modelo 150“	8
6.2	Einkommensteuer für Nichtresidenten „Modelo 210“	8
6.3	Einkommensteuer für Nichtresidenten „Modelo 200“	8
7.	Mallorca Real Estate Days.....	9
8.	Haftungshinweise	10
9.	Ansprechpartner	11
10.	Bücher aus unserer Schriftenreihe „Mallorca 2030“	12

1. Steuerreform auf den Balearen beschlossen

Quasi mit dem letzten Atemzug des alten Jahres – per Entscheid am 29. Dezember und Veröffentlichung im Amtsblatt am 30. Dezember – hat die Balearen-Regierung jene Steuerreform beschlossen, die wir bereits in unserer Dezember-Depesche anhand des Gesetzesentwurfs analysiert haben. Im Wesentlichen wird die Steuerbelastung für Besserverdienende erhöht, konkret die Einkommen- und Vermögensteuer, aber auch die Erbschaft- und Grunderwerbsteuer. Im Detail dargelegt finden Sie die Neuerungen unter dem folgenden Link:

<http://www.europeanaccounting.net/mandantendepesche-dezember-2015.html>

Höhere Einkommen
noch stärker belastet

2. Erklärung über Auslandstransaktionen „E.T.E.“

2.1 Frist und Funktionsweise

Bis einschließlich 19. Januar 2016 müssen in Spanien ansässige natürliche und juristische Personen ihrer Erklärungsverpflichtung für 2015 gegenüber der Spanischen Nationalbank nachkommen, sofern sie mit dem Ausland Transaktionen durchgeführt haben oder aber Aktiv- oder Passivsaldo oder Veränderungen derselben im Gesamtumfang von mehr als einer Million Euro und weniger als 50 Millionen Euro aufweisen. Bei höheren Beträgen gelten sowohl andere Einreichungsfristen wie auch verschärfte inhaltliche Vorgaben.

Keine
Steuererklärung,
sondern eine „Umfrage“
für statistische Zwecke

Es handelt sich um eine Informationserklärung für statistische Zwecke. Die Abkürzung E.T.E. steht für „Encuesta sobre Transacciones Exteriores“ (wörtlich: Umfrage über Auslandstransaktionen). Diese Erklärung ist nicht mit der ans Finanzamt zu richtenden Auslandsvermögenserklärung (Modelo 720) zu verwechseln. Daher handelt es sich auch nicht um eine steuerlich relevante Verpflichtung.

Zu melden sind die Werte in zwei getrennt zu behandelnden Kategorien, nämlich Transaktionen einerseits sowie Salden (Bestände) bzw. deren Veränderungen andererseits, sofern der Gesamtbetrag in zumindest einer der beiden Kategorien 1 Million Euro übersteigt. Im Konkreten sind zu erklären:

- Transaktionen jeglicher Art mit Nichtresidenten und unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung (Überweisungen, Gutschriften, Abbuchungen, Gegenverrechnungen, usw.).
- Salden sowie Saldenveränderungen von Aktiv- oder Passivpositionen mit dem Ausland, unabhängig von der Art und Weise, wie sie gestaltet sind oder zustandekommen (Bankkonten, Salden zwischen Unternehmen, Bareinlagen, Wertpapiere, Kapitalbeteiligungen, Schuldinstrumente, Finanzderivate, Immobilien, usw.)

Ab 1 Mio. zu melden:
Transaktionen
und Salden

2.2 Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Eine spanische Gesellschaft hat im Ausland ein Konto mit 100.000 Euro, eine Darlehensforderung im Wert von 500.000 Euro und eine Beteiligung im Wert von 500.000 Euro.

Lösung: Zu erklären ist ein Saldo von 1,1 Millionen Euro.

Fallbeispiel 2: Eine spanische Gesellschaft erhält im Jahr 2014 zwei Darlehen einer ausländischen juristischen Person, eines in Höhe von 400.000 Euro, ein weiteres in Höhe von 700.000 Euro.

Lösung: Zu erklären ist ein Anfangssaldo von Null und ein Endsaldo von 1,1 Millionen Euro auf der Passivseite. Die Differenz ist die Transaktionssumme.

Fallbeispiel 3: Eine spanische Gesellschaft hat im Jahr 2014 ein Darlehen einer ausländischen Gesellschaft in Höhe von 800.000 Euro erhalten, der Passiv-Saldo per 31.12.2014 beträgt 750.000 Euro. Dieselbe Gesellschaft hält Anteile an einer ausländischen Gesellschaft im Wert von 400.000 Euro.

Lösung: Um die Frage zu ermitteln, ob eine Erklärungsspflicht besteht, werden die Salden nicht gegeneinander aufgerechnet, was ein Minus von 350.000 Euro ergeben würde, sondern addiert. Es ergibt sich ein Gesamtsaldo von 1,15 Millionen Euro (750.000 Euro Passiva plus 400.000 Euro Aktiva) und somit Erklärungsspflicht.

Fallbeispiel 4: Eine spanische Gesellschaft nimmt im Ausland ein Darlehen von 600.000 Euro auf, um damit eine Immobilie zu erwerben.

Lösung: Die Gesellschaft muss ihre Aktiva (Haus = 600.000 Euro) und Passiva (Darlehensschuld = 600.000 Euro) addieren, es ergibt sich ein Gesamtsaldo von 1,2 Millionen Euro und somit Erklärungsspflicht.

Aktiva und Passiva werden addiert, nicht kompensiert

3. Auslandsvermögenserklärung „Modelo 720“

3.1 Frist und Funktionsweise

Bis einschließlich 31. März ist für Spanien-Residenten die Abgabe der ausschließlich Informationszwecken dienenden Erklärung über Auslandsvermögen „Modelo 720“ jeweils für das vorangegangene Jahr dann verpflichtend, wenn sich eine der folgenden Situationen ergibt:

- Wer neu in Spanien als Steuerbürger ansässig wird und in zumindest einer von drei Vermögenskategorien – (1) Bankkonten, (2) Wertpapiere/Beteiligungen/Versicherungen, (3) Immobilien – den Mindestwert von 50.000 Euro überschreitet, oder wer diesen Wert als Resident erstmals überschreitet.
- Wenn im Vergleich mit dem letzten eingereichten Modelo 720 der Gesamtsaldo in einer Vermögenskategorie um mehr als 20.000 Euro angestiegen oder eine Vermögensposition (Bankkonto, Wertpapierposition, usw.) erloschen ist.

Achtung auf die 20.000- und die 50.000-Euro-Regel

Aufgrund der Komplexität der Erklärung, der damit verbundenen Risiken sowie der Wechselwirkungen mit anderen Erklärungen empfehlen wir, die Bearbeitung des Modelo 720 grundsätzlich mit einer Beratung zu verbinden. Wichtig: Diese Erklärung kann nur elektronisch eingereicht werden.

Die Auslandvermögenserklärung (Modelo 720) ist nicht mit der Vermögensteuererklärung (Modelo 714) zu verwechseln. Die Erstgenannte dient nur Informationszwecken und betrifft nur die meisten, aber nicht alle Vermögenswerte einer Person im Ausland. Die Zweitgenannte betrifft alle Vermögenswerte einer Person, die von der Steuer nicht ausgenommen sind, im In- und Ausland, und sie ist mit der Zahlung einer Steuersumme verbunden. Auch bei den Wertansätzen bestehen Unterschiede.

Nicht zu verwechseln
mit der Vermögensteuer

3.2 EU-Verfahren läuft

Seit 19. November 2015 ist die seit Anbeginn umstrittene Erklärung Gegenstand eines Verfahrens der Europäischen Kommission gegen Spanien (Referenz 2014/4330). Die spanischen Behörden haben zwei Monate Zeit, um zu den folgenden möglichen Verstößen gegen EU-Recht Stellung zu nehmen: Ein exzessives Strafregime, das in keinem Verhältnis zu den begangenen Verfehlungen steht, und die Aushebelung der Verjährung durch die Einrechnung nicht oder nicht fristgerecht gemeldeten Auslandsvermögens in die älteste nicht verjährte Einkommensteuererklärung.

Das bedeutet, dass Steuerpflichtige, die das Modelo 720 überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig/fehlerhaft eingereicht haben, im Fall eines Finanzamt-Verfahrens nunmehr Hoffnung auf weniger harsche Konsequenzen schöpfen können. Es bedeutet jedoch nicht, dass die Erklärung auf die leichte Schulter genommen werden kann, da die gesetzliche Regelung weiterhin umfassend in Kraft ist und die Behörden bereits mit der Ausstellung von Strafbescheiden begonnen haben.

Trotz Beschluss aus
Brüssel sollte man die
Erklärungspflicht
ernst nehmen

4. Einkommensteuer „Modelo 100“

4.1 Frist und Funktionsweise

Vom 1. April bis zum 30. Juni läuft die Einreichungsfrist für die Einkommensteuer 2015 für spanische Residenten. Diese zuweilen sehr komplexe Erklärung betrifft das weltweite Einkommen einer natürlichen Person und kann anders als die Auslandsvermögenserklärung (Modelo 720) und die Vermögensteuererklärung (Modelo 714) auch als gemeinsame Erklärung zusammen mit dem Ehepartner eingereicht werden.

Besteuert wird das
Welteinkommen

4.2 Abstimmung mit der deutschen Einkommensteuer

Viele auf Mallorca lebende Deutsche sind in Deutschland weiterhin beschränkt einkommensteuerpflichtig oder – in Einzelfällen – in beiden Ländern unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Aufgrund der Unterschiede zwischen beiden Ländern, was Steuersystem und Fristen betrifft, sollte die Bearbeitung beider Erklärungen koordiniert erfolgen. In Deutschland hat der Steuerpflichtige bis Ende des Folgejahres Zeit, um seine Erklärung einzureichen, während der endgültige Steuerbescheid der Behörde oft erheblich später eingeht. In Spanien hingegen wird die Steuererklärung weit früher und in Form einer endgültigen Selbstveranlagung fällig. Um diese Differenzen bei Erklärungspflicht in beiden Ländern auszutarieren, wird in der Praxis die folgende Lösung vorgeschlagen: Die Berechnungen für die deutsche Steuererklärung werden rechtzeitig für die Erstellung des Modelo 100 in Spanien durchgeführt, um die in Deutschland bezahlten Steuern gemäß Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigen zu können. Sofern der endgültige Bescheid in Deutschland keine nennenswerten Differenzen aufweist, wird die spanische Erklärung nicht mehr nachgebessert. Somit können die Erklärungen in beiden Ländern vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

Unterschiedliche
Fristen erfordern
Koordination

5. Vermögensteuererklärung „Modelo 714“

5.1 Frist und Funktionsweise

Vom 1. April bis zum 30. Juni läuft die Einreichungsfrist für die Vermögensteuer 2015 für spanische Residenten sowie – und das ist der Unterschied zur Einkommensteuer – auch für Nichtresidenten. Residenten bezahlen Vermögensteuer auf ihr Weltvermögen, während Nichtresidenten die Steuer lediglich auf ihre Vermögenswerte in Spanien abführen. Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens müssen deutsche, österreichische und schweizerische Steuerbürger in Spanien lediglich für Immobilienbesitz Vermögensteuer bezahlen. Achtung: Deutsche auch dann, wenn die Immobilie über eine oder mehrere Gesellschaften gehalten wird, sofern bestimmte Bedingungen zutreffen. Für Residenten wie für Nichtresidenten gilt ein persönlicher Freibetrag von 700.000 Euro pro Kopf.

Steuerpflicht auch bei
Immobilienbesitz über
eine Gesellschaft

5.2 Vermögensteuer auf Immobilien

Ein Resident kann für seine als Hauptwohnsitz genutzte Immobilie einen zusätzlichen Freibetrag von 300.000 Euro geltend machen. Bei Nichtresidenten, die aufgrund einer dinglichen – nicht persönlich umfassenden – Steuerpflicht die Vermögensteuer auf eine spanische Immobilie bezahlen müssen, senken Verbindlichkeiten die Bemessungsgrundlage nur dann, wenn sie ursächlich und nachweislich

300.000 Euro Freibetrag
für Hauptwohnsitz

mit dem Erwerb der Immobilie in Verbindung stehen. Residenten hingegen, die für alle Vermögenswerte besteuert werden, können Verbindlichkeiten jeglicher Art geltend machen und somit ihre Steuerlast mindern.

Wichtig: Während die Vermögensteuer in der Vergangenheit ein Stiefkind der Steuerfahndung war, gibt es Hinweise darauf, dass die Behörde auch in diesem Bereich ihre Bemühungen verstärkt und die Befolgung der Steuerpflicht systematisch zu prüfen beginnt. Der automatische Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden der verschiedenen Länder erhöht das Risiko bei nachlässiger Behandlung der Steuerverpflichtungen in Spanien zusätzlich.

Steuerfahndung
wird allmählich
wach

6. Sonstige Erklärungen

6.1 Einkommensteuer für Residenten mit Sonderregime „Modelo 150“

Bis 30. Juni läuft die Einreichungsfrist für die Einkommensteuererklärung 2015 für Residenten, die nach dem „Lex Beckham“ genannten Steuerregime versteuern. Diese ursprünglich mit Blick auf Fußballstars und Spitzenmanager eingeführte Sonderregelung besagt, dass Residenten unter bestimmten Voraussetzungen das Steuerregime für Nichtresidenten in Anspruch nehmen können und nur für das in Spanien erzielte Arbeitseinkommen bis 600.000 Euro einen pauschalen Steuersatz von 24 Prozent entrichten.

„Lex Beckham“ nur
unter bestimmten
Voraussetzungen

6.2 Einkommensteuer für Nichtresidenten „Modelo 210“

Jeweils bis zum 20. im Monat nach dem Quartal ist die Einkommensteuer 2015 für jene Nichtresidenten einzureichen, die im entsprechenden Quartal Mieteinnahmen aus einer spanischen Immobilie erzielen. Dies gilt auch für touristische Vermietung **ohne Betriebsstätte**, wobei in diesem Fall jeweils auch die entsprechende Quartals-Umsatzsteuererklärung (Modelo 303) einzureichen. Bei Eigennutzung kann die Jahreserklärung 2014 seit 1. Januar eingereicht werden, die Frist läuft ganzjährig bis 31. Dezember 2015.

Andere Frist bei Steuer
auf Eigennutzung

6.3 Einkommensteuer für Nichtresidenten „Modelo 200“

Vom 1. bis zum 25. Juli ist die Einkommensteuer 2015 für jene nicht residenten natürlichen Personen einzureichen, die Einkommen aus touristischer Vermietung **mit Betriebsstätte** erzielen. Auch sie müssen jeweils die Quartals-Umsatzsteuererklärung (Modelo 303) einreichen. Das Modelo 200 ist dasselbe Formular, das von Gesellschaften für die Körperschaftsteuererklärung verwendet wird.

7. Mallorca Real Estate Days

Am 13. und 14. Mai 2016 finden in Palma auf Initiative von European@ccounting erstmals die „Mallorca Real Estate Days“ statt. Es handelt sich um ein neuartiges, zweisprachig deutsch-spanisches Veranstaltungsformat, in dessen Fokus ein in diesem Umfang – und mit diesem Qualitätsanspruch – nie dagewesener Austausch zum Thema Immobilien auf Mallorca zwischen Vertretern von Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Fachpresse steht. Erwartet werden u.a. hochrangige Exponenten der balearischen Behörden, die eine Orientierung über die politischen Zielsetzungen und deren Auswirkungen auf den Immobiliensektor geben werden.

Entscheidungsträger, Branchenvertreter und kundige Beobachter werden Insiderwissen und -einschätzungen über langfristige Strategien und Perspektiven einbringen. Städtebauliche Perspektiven werden ebenso Gegenstand dieser Konferenz- und Diskussionsreihe sein wie aktuelle Finanzierungsmodelle.

Darüber hinaus bieten die Real Estate Days eine breite Plattform für Networking. Eine eigene Website wird über den zeitlichen Horizont der Veranstaltung hinaus Inhalte und Informationen vermitteln. Weitere Informationen und Details werden Sie u.a. mit unseren Depeschen erhalten.

Zweisprachiges
Strategie-Forum
für Immobilien
auf Mallorca

13. und 14. Mai
in Palma



8. Haftungshinweise

Diese Mandanten- und Informationsdepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl dieser auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Ebene. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

Der gesamte Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum der European@ccounting und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf nutzen, laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der European@ccounting.

Der Inhalt stellt keine Rechts- oder Steuerberatungsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönliche Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei der European@ccounting oder an den Assistenten der Geschäftsführung, Herrn Thomas Fitzner.

thomas@europeanaccounting.net

9. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater
Dipl.Kfm. Willi Plattes - Geschäftsführer

Asesor Fiscal - Steuerberater
Andreu Bibiloni

Asesor Fiscal - Steuerberater
Yevgen Chernov

Asesor Fiscal - Steuerberater
Antonio Mas Valbona

Geschäftsführung Gestoria
Yvonne Plattes

Assistentin der Geschäftsführung
Maïke Balzano - Gestoría

Assistent der Geschäftsführung
Thomas Fitzner - Steuerberatung

Kontakt: thomas@europeanaccounting.net

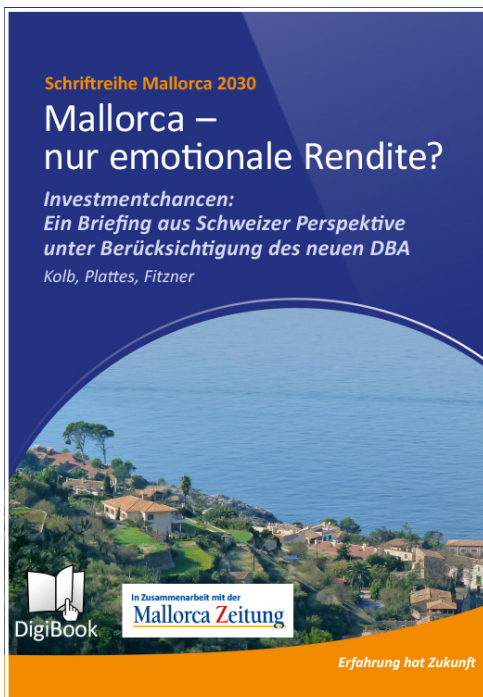
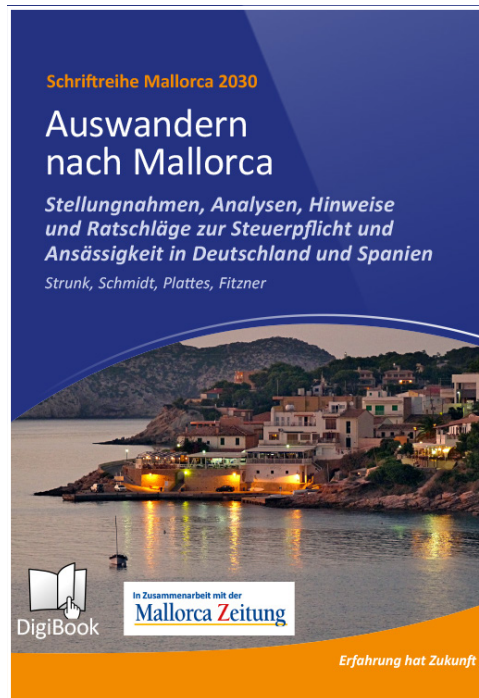
European@ccounting
Center of Competence®

Complejo Can Granada
Camí dels Reis 308, Torre A, 2º
E-07010 Palma de Mallorca

Int. Tax: ES - B 570 348 11
® Marca Comunitaria
Registro mercantil: Mallorca tomo
1767, libro 0, folio 75, seccion 8,
hoja PM-36084

www.europeanaccounting.net

10. Bücher aus unserer Schriftenreihe „Mallorca 2030“



Erhältlich in den Buchgeschäften Akzent und Dialog in Palma de Mallorca
Bei Amazon mit dem Suchkriterium „Mallorca 2030“
Im iBookstore und anderen Internet-Verkaufsplattformen.